
AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 39

Datum 23.12.2010

Nr. 69

Ordnung des Zentrums für Weiterbildung (ZWB) der Bergischen Universität Wuppertal

vom 23.12.2010

Auf Grund des § 2 Abs. 4, des § 22 Abs. 1 Nr. 3 und des § 29 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Rechtsstellung
- § 3 Aufgaben
- § 4 Organisation
- § 5 Mitglieder des Zentrums
- § 6 Zentrumsleitung
- § 7 Aufgaben der Zentrumsleitung
- § 8 Direktorin bzw. Direktor
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Verantwortung des Rektorates
- § 11 Finanzierung
- § 12 Nutzung
- § 13 Rechenschaftsbericht
- § 14 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Zielsetzung

Mit der Einrichtung des Zentrums für Weiterbildung (ZWB) verfolgt die Bergische Universität Wuppertal (BUW) das Ziel, vorhandene Maßnahmen in den Bereichen Weiterbildung, Hochschuldidaktik und Karriereförderung zu bündeln, wissenschaftlich koordiniert weiter zu entwickeln, damit ihr Profil zu schärfen und die Attraktivität der BUW als Standort für Weiterbildungs- und Professionalisierungsangebote - auch in Zusammenarbeit mit der regionalen Wirtschaft - zu erhöhen.

§ 2 Rechtsstellung

Das ZWB ist eine fachbereichsübergreifende, zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Bergischen Universität im Sinne von § 29 Abs. 1 HG.

§ 3 Aufgaben

Zur Erreichung der genannten Ziele nimmt das ZWB die folgenden Aufgaben wahr:

1. das ZWB bündelt die universitären Aktivitäten in den Bereichen Weiterbildung, Hochschuldidaktik und Karriereförderung;
2. das ZWB unterstützt und berät die Fächer und Fachbereiche sowie wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Einrichtungen dabei, hochwertige Leistungen in den Bereichen Weiterbildung, Hochschuldidaktik und Karriereförderung zu erbringen;
3. das ZWB entwickelt innovative Konzepte zur Exzellenzförderung und zur Erschließung neuer Zielgruppen;
4. das ZWB unterstützt und berät interne und externe Anbieter von Angeboten der Weiterbildung, der Hochschuldidaktik und Karriereförderung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und koordiniert deren Aktivitäten und Außendarstellung;
5. das ZWB kooperiert mit anderen Hochschulen und Forschungsinstituten in seinen Aufgabenbereichen;
6. das ZWB bietet Hochschulmitgliedern Programme zur wissenschaftlichen und hochschuldidaktischen Weiterbildung und Karriereentwicklung an;
7. das ZWB unterstützt herausragende Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler auf dem Weg zur Professur und in die Forschung;
8. das ZWB bietet ein Doppelkarriereprogramm für Neuberufene an;
9. das ZWB entwickelt zielgruppenspezifische Lehrangebote für Weiterbildungsinteressierte einschließlich der Zielgruppe der Seniorinnen und Senioren zur fachlichen Weiterbildung;
10. das ZWB organisiert Veranstaltungen zur beruflichen Orientierung sowie die Möglichkeit zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen in den einzelnen Qualifikationsphasen;
11. das ZWB integriert die Dimensionen Gleichstellung und Vielfalt in alle Angebote;
12. weitere, insbesondere inhaltliche Schwerpunkte im Aufgabenbereich des ZWB können dann übernommen werden, wenn sie mit einem entsprechenden Ressourcenzugang (Drittmittel) verbunden sind.

§ 4 Organisation

- (1) Die Aufgabenbereiche Weiterbildung, Hochschuldidaktik und Karriereförderung sind unbeschadet der Gesamtverantwortung des Zentrums für die Erfüllung der Aufgaben in ihrem Bereich verantwortlich. Sie stimmen sich untereinander ab und arbeiten zur Erfüllung der Gesamtaufgabe zusammen.
- (2) Weiterhin kooperiert das ZWB mit dem Zentrum für Graduiertenstudien (ZGS), welches die zielgruppenorientierten Angebote für Promovierende erbringt.

§ 5 Mitglieder des Zentrums

- (1) Mitglieder des Zentrums sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
 1. die als Gründungsmitglieder vom Rektorat bestellten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der BUW;
 2. die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, weitere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie die wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit ihre Stellen im ZWB ausgewiesen sind oder durch Drittmittelprojekte des ZWB finanziert werden.
- (2) Weitere Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Postdoktorandinnen und Postdoktoranden der BUW können auf Antrag und mit Zustimmung der Zentrumsleitung Mitglieder des Zentrums werden.
- (3) Assoziierte Mitglieder: Ehemalige der BUW und anderer Hochschulen können auf Antrag und mit Zustimmung der Zentrumsleitung als Assoziierte dem Zentrum beitreten.
- (4) Die Mitgliedschaft nach Absatz 1 erlischt mit dem Ende der Angehörigkeit zur BUW.

§ 6 Zentrumsleitung

- (1) Die Leitung des ZWB obliegt der Zentrumsleitung. Die Zentrumsleitung setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 1. 4 Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer,
 2. den 3 Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren der Aufgabenbereiche Weiterbildung, Hochschuldidaktik und Karriereförderung.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Personen müssen Mitglieder des Zentrums sein.
- (3) Die Mitglieder der Zentrumsleitung gem. Abs. 1 Nr. 1 werden für die Dauer von drei Jahren nach Gruppen getrennt in der Mitgliederversammlung (§ 9) gewählt. Die Mitglieder der Zentrumsleitung nach Abs. 1 Nr. 2 werden von der Mitgliederversammlung (§ 9) bestätigt.
- (4) Die Mitglieder der Zentrumsleitung wählen aus ihrer Mitte eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer als Direktorin bzw. Direktor sowie eine weitere Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer als stellvertretende Direktorin bzw. stellvertretenden Direktor für eine Amtszeit von drei Jahren. Die Wahl bedarf außer der Mehrheit der Zentrumsleitung auch der Mehrheit der diesem als Mitglieder angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Zentrumsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (6) Die Direktorin bzw. der Direktor sowie die stellvertretende Direktorin bzw. stellvertretender Direktor sind stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit in der Zentrumsleitung entscheidet die Stimme der Direktorin bzw. des Direktors.
- (7) Nimmt ein Mitglied der Zentrumsleitung seine Aufgaben nicht ordnungsgemäß wahr, kann es durch das Rektorat im Einvernehmen mit der Zentrumsleitung von seinem Amt entbunden werden.

§ 7 Aufgaben der Zentrumsleitung

- (1) Die Zentrumsleitung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Zentrums, die von wesentlicher Bedeutung für das Zentrum sind. Dazu gehören die Entwicklung von strategischen Zielen, die Verantwortung für die Zielerreichung und Erfüllung ihrer Aufgaben sowie die Qualitätssicherung. Die Zentrumsleitung tritt mindestens einmal pro Semester zusammen.
- (2) Die Zentrumsleitung hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl der Direktorin oder des Direktors und der stellvertretenden Direktorin oder des stellvertretenden Direktors;
 2. Erstellung und Beschluss von Änderungsvorschlägen dieser Ordnung;
 3. Verabschiedung des Arbeitsprogramms und eines daraus abgeleiteten Geschäftsplans;
 4. Aufnahme neuer Mitglieder sowie Stellungnahme bei der vorzeitigen Beendigung von Mitgliedschaften (§ 5 Abs. 1, Nr. 2 und 3, bzw. § 6 Abs. 7);
 5. Verabschiedung eines jährlichen Wirtschaftsplans;
 6. Zustimmung zum Jahresbericht;
 7. Einberufung der Mitgliederversammlung (§ 9).

§ 8 Direktorin bzw. Direktor

- (1) Die Direktorin oder der Direktor leitet und verwaltet das Zentrum und wird dabei durch die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer unterstützt. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer soll über eine abgeschlossene Promotion verfügen.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor vertritt das ZWB gegenüber Dritten und wird bei Verhinderung durch die stellvertretende Direktorin bzw. den stellvertretenden Direktor vertreten.
- (3) Ist eine Angelegenheit, die in die Zuständigkeit der Zentrumsleitung fällt, unaufschiebbar zu erledigen und kann die Zentrumsleitung nicht alsbald zu einer Sitzung zusammentreten oder ist die Zentrumsleitung nicht beschlussfähig, kann die Direktorin oder der Direktor vorläufige Maßnahmen treffen; die Mitglieder der Zentrumsleitung sind unverzüglich zu unterrichten.

- (4) Die Direktorin oder der Direktor hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Konzeption des Arbeitsprogramms und Koordination der Aktivitäten des Zentrums;
 2. Einberufung und Leitung von Sitzungen der Zentrumsleitung;
 3. Vorbereitung der Beschlüsse der Zentrumsleitung und deren Umsetzung;
 4. Ernennung und Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers;
 5. Entscheidung über die sachgerechte Verwendung von Projektmitteln auf Grundlage des von der Zentrumsleitung erstellten Wirtschaftsplans des ZWB;
 6. Auswahl von akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie von wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräften des ZWB.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr auf Einladung der Zentrumsleitung zusammen. In ihr können alle Belange des ZWB angesprochen werden. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder hat die Zentrumsleitung eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 10

Verantwortung des Rektorates

Ist zweifelhaft, ob für eine Aufgabe das Rektorat, ein Fachbereich oder das ZWB zuständig ist, entscheidet das Rektorat über die Zuständigkeit.

§ 11

Finanzierung

Die BUW stellt aus zentralen Haushaltsmitteln eine angemessene Grundausstattung bereit. Die Finanzierung von Forschungsprojekten erfolgt im Wesentlichen durch Mittel, die von den Drittmittelgebern zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.

§ 12

Nutzung

Die Einrichtungen des Zentrums stehen grundsätzlich allen Hochschulmitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben zur Verfügung. Über den Nutzungsantrag entscheidet die Zentrumsleitung. Im Zweifelsfall entscheidet das Rektorat. Für die Bereitstellung der Weiterbildungsangebote können kostendeckende Gebühren bzw. Entgelte nach Maßgabe der Festlegungen des jeweiligen Trägers erhoben werden.

§ 13

Rechenschaftsbericht

Das Zentrum legt dem Rektorat der BUW jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.

§ 14

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Ordnung des ZWB tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.
- (2) Die vom Rektorat bestellten Gründungsmitglieder des ZWB bilden übergangsweise für die Dauer der ersten Wahlperiode von 3 Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung die Zentrumsleitung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Bergischen Universität Wuppertal vom 08.12.2010.

Wuppertal, den 23.12.2010

Der Rektor
der Bergischen Universität
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch